

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Willibald Jacob, Ulla Jelpke  
und der Gruppe der PDS  
– Drucksache 13/7726 –**

**Deutsche Entwicklungshilfe für Fach- und Führungskräfte aus Burundi – und  
deren drohende Abschiebung**

Die Lage im afrikanischen Staat Burundi hat sich keineswegs normalisiert. Eine Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist noch lange nicht in Sicht. Bisher gibt es nur Versprechen der 1996 durch einen Militärputsch an die Macht gekommenen Regierung unter Pierre Buyoya. Flüchtlingslager wurden unter militärischem Zwang aufgelöst, gegen die Zivilbevölkerung wird hart vorgegangen, so z. B. beim Widerstand gegen die Zwangsumsiedlung in sog. „Sammellager“. Hutu-Bauern, die fernab von ihren Plantagen in Camps hausen müssen, sind völlig von äußerer Unterstützung durch Hilfsorganisationen abhängig, deren Hilfe wird regelrecht von staatlichen Stellen erpreßt.

Demokratische und oppositionelle Kräfte im In- und Ausland werden als Guerilleros oder gar als die Verantwortlichen des Genozids von 1993 diffamiert und müssen wegen der weiterhin auf der Tagungsordnung stehenden schlimmen militärischen Übergriffe um ihre Sicherheit oder gar um ihr Leben fürchten.

Burundische Fachkräfte, die bereits vor Jahren unter der damaligen verfassungsmäßig gewählten burundischen Regierung im Zuge der Entwicklungszusammenarbeit in den Genuss von Förderprogrammen gekommen sind, weilen zu Fortbildungsprogrammen in Deutschland. Der größte Teil dieser Fortbildungsprogramme, die v. a. von der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE) und der Carl Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG) realisiert werden, läuft in diesem Frühjahr aus bzw. ist bereits ausgelaufen. Den Stipendiaten in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Berlin, die ernsthaft um ihr Leben bei einer sofortigen Rückkehr in ihre Heimat fürchten müssen, droht die Abschiebung. Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen wurden nur für sechs (Sachsen-Anhalt) bzw. acht Wochen (Berlin) erteilt. In Magdeburg ist die Abschiebung bereits beschlossene Sache. Einige Aufenthaltsgenehmigungen laufen bereits am 19. Mai endgültig aus.

1. Welche Festlegungen enthalten die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanzierten Fortbildungsprogramme, die von der DSE, der CDG u. a. durchgeführt werden, für Stipendiaten aus den sog. Ländern der Dritten Welt hinsichtlich der Regelung des Aufenthaltsrechtes für die Zeit vor, während und nach einer solchen Maßnahme?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 2. Juni 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die programmdurchführenden Stellen des BMZ legen die Dauer der Fortbildung nach entwicklungspolitischen Gesichtspunkten fest. Der Stipendiat verpflichtet sich schriftlich, daß er nach Abschluß dieser Fortbildung in seine Heimat zurückkehrt.

Die zuständige, örtliche Ausländerbehörde erteilt auf Antrag der programmdurchführenden Stelle die Aufenthaltsgenehmigung entsprechend der Fortbildungsdauer.

2. a) Finden in der Anlage solcher Programme und ihrer organisatorisch-technischen und vertraglichen Absicherung Aspekte Berücksichtigung, die einer möglicherweise gegebenen oder auch entstehenden Gefährdung bei sofortiger Rückkehr in das Herkunftsland Rechnung tragen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Dauer der Fortbildung wird allein nach entwicklungspolitischen Gesichtspunkten bemessen. Dies schließt eine notwendige Verlängerung der Fortbildung aus fachlichen Gründen nicht aus. Die Aufenthaltsgenehmigung ist an die Dauer der Fortbildung gebunden.

2. b) Werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen in diesem Zusammenhang bei neuen Projekten von Fortbildungsprogrammen mögliche Gefährdungen der Programtteilnehmer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Berücksichtigung finden und mögliche eindeutige Regelungen in die Projektkonzeption aufgenommen?

Aus Ländern, mit denen die Entwicklungszusammenarbeit aus politischen Gründen suspendiert ist, werden grundsätzlich auch keine Stipendiaten nach Deutschland eingeladen. An Regelungen für den Fall, daß eine mögliche Gefährdung in der Heimat die Rückkehr von Stipendiaten, die sich bereits in Deutschland befinden, verhindert, ist nicht gedacht. Eine Förderung aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit kann nur entwicklungspolitisch begründet sein.

3. a) Gibt es eine Koordination der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen involvierten Bundes- und Landesbehörden für eine umfassende und optimale Absicherung der Programme?

Die fachliche Zuständigkeit für Programme der Entwicklungszusammenarbeit liegt allein beim BMZ. Andere Bundesressorts werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesministerien, die Bundesländer ggf. im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Ausbildungseinrichtungen wie Hochschulen beteiligt.

3. b) Wie findet die Koordination der Zuständigkeiten der beteiligten Bundesministerien und Behörden (BMZ, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Inneren, Ausländerbehörde) bezüglich der Regelung und Durchsetzung von Aufenthaltsbestimmungen bei solchen Projekten statt?

Die Zuständigkeit für ausländerrechtliche Fragen liegt bei den Bundesländern bzw. deren örtlichen Ausländerbehörden.

Im Falle der akuten Situation der Sicherheitslage in Burundi hat sich das BMZ aus Fürsorgegründen für die Stipendiaten, die von diesem eingeladen wurden, über das BMI, das innerhalb der Bundesregierung für ausländerrechtliche Fragen zuständig ist, an die Bundesländer wegen einer ausländerrechtlichen Duldung gewandt. Das BMI hat aufgrund eines vom AA gesondert angeforderten asyl- und abschiebungsrelevanten Lageberichts die Innenminister der Länder gebeten, dessen Auffassung bei den weiteren ausländerrechtlichen Entscheidungen diesen Personenkreis betreffend zu berücksichtigen.

4. Sind Einschätzungen zur Lage wie die folgende Aussage des Auswärtigen Amtes: „Das Auswärtige Amt hält aber eine erzwungene Rückkehr von Stipendiaten nach Burundi aus politischen und moralischen Gründen für nicht vertretbar“. (Aus dem Brief des BMZ an DSE, CDG und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung vom 5. Februar 1997) für andere Bundes- und Landesbehörden für ihre Entscheidungsfindung bindend?

Wenn nein, welchen Charakter haben sie in bezug auf die anderen involvierten Behörden?

Die Bundesregierung kann wegen der Zuständigkeit der Bundesländer in ausländerrechtlichen Fragen diesen lediglich eine Empfehlung aussprechen.

5. Teilt das BMZ die durch das Auswärtige Amt getroffene Einschätzung und die daraus gezogene Schlußfolgerung für den Verbleib der Stipendiaten?

Wenn ja, wie setzt es diese in der eigenen ministeriellen Arbeit um?

Diese Erkenntnis ist jedoch für die ausländerrechtliche Entscheidung durch die Ausländerbehörden nicht bindend.

Sonst siehe Antwort zu Frage 4.

Das BMZ hat im übrigen einer Verlängerung der Fortbildung für Stipendiaten aus Burundi teils mehrmals zugestimmt, solange wie dies Entwicklungspolitisch vertretbar war.

6. a) Welche Möglichkeiten hat das BMZ, in solchen oder ähnlichen Situationen bei den durchführenden Landesbehörden gegebenenfalls zu intervenieren?

Siehe Antwort zu Frage 3 b).

- b) Macht das BMZ Gebrauch von diesen Möglichkeiten?

Wenn ja, welche Erfahrungen liegen hierbei vor?

Siehe Antwort zu Frage 3 b).

Erfahrungen liegen dem BMZ bisher nicht vor.

7. a) Welche Schritte hat das BMZ unternommen bzw. wird es unternehmen, um den betroffenen burundischen Stipendiaten zu helfen und deren sofortige Abschiebung zu verhindern?

Siehe Antwort zu Frage 3 b).

Der Betreuungsauftrag durch die programmdurchführenden Stellen hinsichtlich von möglichen Hilfen bei der Klärung des Aufenthaltsstatus bleiben davon unberührt.

- b) Gab es in den vergangenen Wochen und bis heute Kontakte des BMZ mit den betroffenen burundischen Stipendiaten?  
Wenn ja, welcher Art waren diese?

Nein.

8. a) Wie viele burundische Stipendiaten haben nach Ablauf ihres Stipendiums nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt?

Entsprechende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Wie viele Asylanträge sind bereits rechtskräftig entschieden?

Aufgrund der zur Zeit schwierigen und unübersichtlichen Situation in Burundi besteht für Asylverfahren von Personen aus Burundi seit Mai 1995 ein „Entscheidungsstop“.

Dieser Entscheidungsstop soll so lange beibehalten werden, bis sich die Situation in Burundi konsolidiert hat und wieder einigermaßen zuverlässige Aussagen über die dortigen Machtverhältnisse und -strukturen getroffen werden können.

Dies ist nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen zur Zeit noch nicht der Fall.

- c) Wie viele Asylgewährungen gab es?

Siehe Antwort zu Frage 8 b).

- d) Aus welchen Gründen werden Asylanträge ggf. abgelehnt?

Siehe Antwort zu Frage 8 b).

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß burundische Stipendiaten im Falle ihrer Gefährdung bei Rückkehr ins Herkunftsland Abschiebehindernisse nach § 53 des Asylgesetzes geltend machen?

Die zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die in § 53 des Ausländergesetzes vorgesehenen Abschiebehindernisse gegeben sind.